

Prüfung im Europarecht II
Wirtschaftsrecht der Europäischen Union
vom 21. Juni 2013

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):

Organisatorisches

Nummerieren Sie bitte Ihre separaten mit der Matrikelnummer versehenen Blätter und legen Sie diese nach der Prüfung mit den Prüfungsfragen ins Kuvert.

Erlaubte Hilfsmittel

Es handelt sich um eine „open book“ Prüfung. Zulässig sind die Benützung des Skripts, aller Lehrbücher, des Vertrags, der Powerpointfolien, aller persönlichen Notizen und individuell oder kollektiv erarbeiteter Texte/Zusammenfassungen. **Nicht zulässig ist die Verwendung von Laptops, Tablets, Handys oder andere elektronische Geräte.**

Bewertung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Falllösung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Fähigkeiten an einem konkreten Problem unter Beweis zu stellen. Der zweite Teil wird bei der Benotung doppelt so stark gewichtet wie der erste Teil.

Zeitvorschlag

Teil I (Grundwissen): 30 Minuten (1/3 der Gesamtnote)

Teil II (Falllösung): 90 Minuten (2/3 der Gesamtnote)

TEIL I
GRUNDWISSEN: MULTIPLE CHOICE

Es ist jeweils nur eine Antwort richtig.

1. In welchem Fall handelt es sich um eine Ware im Sinne der Art. 28 ff. AEUV?

- a) Euromünzen.
- b) Lotterielose.....
- c) Unbespielte DVDs.....

2. In welchem Fall handelt es sich gemäss der Keck-Formel des EuGH um keine konforme Verkaufsmodalität?

- a) Tschechien führt ein generelles Sonntagsverkaufsverbot ein.....
- b) Deutschland verbietet den Verkauf einer Computerspiele-Fachzeitschrift, weil diese als Gratis-Beilage ein gewalthaltiges Computerspiel enthält.....
- c) Belgien erlässt ein Werbeverbot für alkoholische Getränke, ohne aber deren Verkauf in den Läden zu beschränken.

3. Das Verbot diskriminierender steuerlicher Abgaben gemäss Art. 110 AEUV bewirkt, dass die Mitgliedstaaten...

- a) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, nur im Rahmen eines allgemeinen und nach objektiven Kriterien ausgestalteten Steuersystems belasten dürfen.
- b) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, steuerlich nicht belasten dürfen.
- c) keine unterschiedlichen Steuersätze im Rahmen der Mehrwertsteuer für verschiedene Produktgruppen anwenden dürfen.

4. In welchem Fall liegt eine Abgabe zollgleicher Wirkung gemäss Art. 30 AEUV vor?

- a) Rumänien führt ein Abgabensystem ein, welches für Orangen und andere Südfrüchte eine doppelt so hohe Verbrauchsteuer vorsieht wie für typisch rumänische Obstsorten.....
- b) Zypern erhebt an der Grenze Abgaben auf importierte Milchprodukte, verfügt aber gleichzeitig über keine einheimische Milchproduktion.....

- c) In den Niederlanden tätige Textilproduzenten müssen eine Abgabe entrichten, welche in einen Rettungs-Fonds fließt, der im Falle einer erneuten Wirtschaftskrise die niederländische Textilindustrie vor dem Ruin bewahren soll.....○

5. Welche der folgenden Aussagen beschreibt korrekt das Verhältnis zwischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit?

- a) Die Dienstleistungsfreiheit besteht unabhängig von der Niederlassung.○
- b) Die Niederlassung ist Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung.○
- c) Die Niederlassungsfreiheit gilt nur für juristische Personen, während die Dienstleistungsfreiheit auch für natürliche Personen gilt.○

6. Ein maltesisches Gesetz, welches Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates gegründet wurden, grundsätzlich die Eintragung in das Handelsregister untersagt, wenn im anderen Mitgliedstaat weniger strenge Anforderungen an das Mindestkapital gestellt werden als in Malta

- a) stellt eine zulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, wenn dargetan wird, dass das Gesetz einen effektiven Gläubigerschutz bezweckt.○
- b) stellt eine zulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, wenn dargetan wird, dass die Gesellschaft effektiv ausschliesslich in Frankreich tätig ist und nur in einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde, um die strengeren französischen Vorschriften bezüglich des Mindestkapitals zu umgehen.○
- c) verstösst gegen die Niederlassungsfreiheit.○

7. Was versteht man im Europarecht unter „gegenseitiger Anerkennung“ von Berufsdiplomen?

- a) Jedes innerhalb der Union erworbene Diplom dient in jedem anderen Mitgliedstaat als Grundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten des Diplominhabers oder der Diplominhaberin.....○
- b) Diese verlangt, dass die Mitgliedstaaten jedes Berufsdiplom, das in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, automatisch und bedingungslos als gleichwertig wie die nationalen Diplome anerkennen.....○
- c) Damit ein Diplom von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden kann, muss es an einer europäischen Hochschule erworben worden sein.○

8. Welche der folgenden Personen kann sich nicht erfolgreich auf die Personenfreizügigkeit nach Art. 45 ff. AEUV berufen?

- a) Die australische Ehefrau eines in Berlin wohnhaften deutschen Büroangestellten, die aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen mehreren schweren Betrugsdelikten von Deutschland nach Australien abgeschoben werden soll○
- b) Ein abgewiesener Asylbewerber aus Tunesien, welcher sich illegal in Italien aufhält und unmittelbar nach der Abweisung seines Asylgesuchs eine in Italien wohnhafte Schwedin geheiratet hat.....○
- c) Ein bulgarischer Rentner, der bis zu seiner Pension als Elektriker in Paris angestellt war und nun seinen Lebensabend in Südfrankreich verbringen möchte.....○

9. Welche der drei folgenden Aussagen trifft auf die Rechtsprechung des EuGH im Urteil *Prosciutto di Parma* zu?

- a) Die Voraussetzung, nach der die geschützte Ursprungsbezeichnung "Parmaschinken" nur für im Produktionsgebiet geschnittenen Schinken verwendet darf, stellt eine ungerechtfertigte Massnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Ausfuhrbeschränkung dar.....○
- b) Die geschützte Herkunftsbezeichnung „Parmaschinken“ wäre auch ausreichend durch eine Etikette geschützt, welche die Konsumenten darauf hinweist, dass das Fleisch ausserhalb des Produktionsgebiets geschnitten und abgepackt wurde.....○
- c) Die Verwendung der geschützten Herkunftsbezeichnung „Parmaschinken“ darf davon abhängig gemacht werden, dass das Aufschneiden und Verpacken des Schinkens im Produktionsgebiet erfolgt.....○

10. Was besagt der Grundsatz der regionalen Erschöpfung der Rechte an geistigem Eigentum im Unionsrecht?

- a) Die Vermarktung und Verwendung eines durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gesetzten immaterialgüterrechtlich geschützten Produktes kann durch den Rechtsinhaber nicht mehr beeinflusst werden.○
- b) Ein Schutzrechtsinhaber (etwa eines Patents, einer Marke oder eines Urheberrechts) kann sich jederzeit bezüglich der Verwendung eines Produktes auf sein Schutzrecht berufen, auch wenn es mit dessen Willen in Verkehr gebracht wurde.○
- c) Parallelimporte zwischen EU-Mitgliedstaaten können nach der Inverkehrsetzung des Produktes weiterhin verhindert werden.....○

11. Auf welche mitgliedstaatliche Massnahme findet die Kapitalverkehrsfreiheit keine Anwendung?

- a) Ein dänisches Gesetz, welches den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dänischen Unternehmen von strategischer Bedeutung von einer Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium abhängig macht.....
- b) Die Weigerung der griechischen Behörden, einem in der Türkei ansässigen Unternehmen, welches der gewerblichen Kreditvergabe nachgeht und seine Tätigkeit spezifisch auf den griechischen Markt ausrichtet, eine nach dem griechischen Bankrecht erforderliche Bewilligung zu erteilen, mit der Begründung, das Unternehmen habe keinen Hauptsitz oder keine Zweigniederlassung im Inland.
- c) Ein österreichisches Gesetz, welches den Erwerb von Ferienwohnungen für Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten von einer Bewilligung abhängig macht.....

12. Warum ist eine spanische Regelung, welche für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland für den Erwerb einer Beteiligung an einem spanischen Unternehmen eine vorherige Bewilligung der spanischen Steuerbehörde vorsieht, mit der Kapitalverkehrsfreiheit in Art. 65 AEUV unvereinbar?

- a) Eine auf den Schutz von steuerlichen oder anderen finanziellen Interessen gestützte Rechtfertigung einer Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs ist niemals zulässig.....
- b) Die beschriebene Anmeldepflicht behandelt Ausländer ungleich und ist somit diskriminierend.....
- c) Das verfolgte steuerrechtliche Ziel kann auch mittels einer weniger restriktiven Massnahme, beispielsweise einem System der nachträglichen Anmeldung des Beteiligungserwerbs, realisiert werden.....

13. Zum öffentlichen Beschaffungswesen ist folgende Aussage zutreffend:

- a) Da das WTO Abkommen über Government Procurement auch für die EU den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens abschliessend geregelt hat, dürfen weder die Mitgliedstaaten noch die EU in diesem Bereich Recht setzen.
- b) Da das öffentliche Beschaffungswesen im AEUV nicht geregelt ist, sind gemäss dem Subsidiaritätsprinzip die Mitgliedstaaten in diesem Bereich ausschliesslich zuständig. ...
- c) Nebst verschiedenen sekundärrechtlichen Bestimmungen gelten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens das Diskriminierungsverbot sowie eine Verpflichtung zur Transparenz.

14. Mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind Unternehmenszusammenschlüsse

- a) nur, wenn sie zu einer individuellen oder kollektiven Marktbeherrschung führen, durch die der Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben behindert wird.....○
- b) nur, wenn sie zu einem Missbrauch einer individuellen oder kollektiven Marktbeherrschung führen○
- c) wenn sie zu einer wesentlichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen.....○

15. Welche Wirkung hat die Unterlassung der Anmeldung einer Beihilfe nach Art. 108 Abs. 3 AEUV?

- a) Die Beihilfe gilt automatisch als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt, so dass sich eine materielle Prüfung erübrigt.○
- b) Sie führt zur Nichtigkeit der Beihilfe.....○
- c) Sie erlaubt es der Kommission, vom Mitgliedstaat die Einstellung der Beihilfe bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zu verlangen.....○

Teil II

Falllösung

Sachverhalt

Biotech AG ist eine internationale Pharmaunternehmung im Bereich Impfstoffe mit Konzernsitz in Bern. Die Unternehmung hat Tochtergesellschaften und Vertretungen u.a. in Deutschland, Frankreich, Spanien und Portugal. Biotech AG vertreibt den marken- und patentgeschützten Impfstoff Viralin (Gemeinschaftsmarke sowie Europäisches Patent in all diesen Ländern) über die Tochtergesellschaften und Vertretungen zu unterschiedlichen Preisen, bedingt durch unterschiedliche staatliche Preisregulierungen und bedingt durch das bestehende Wohlstandsgefälle. Am höchsten sind die regulierten Preise in Deutschland und in Frankreich.

Biotech AG stellt fest, dass vermehrt Viralin von Portugal, Spanien und selbst aus der Schweiz nach Frankreich und Deutschland eingeführt wird und zu erheblich tieferen Preisen en gros an Spitäler angeboten wird, als auf Grund der regulierten Preise durch das ordentliche Vertriebsnetz verrechnet werden.

Sie beraten die Biotech AG und werden angefragt, ob und wie derartige Lieferungen unterbunden werden können. Insbesondere werden Sie gefragt,

- ob die Übertragung der Markenrechts auf die nationalen Gesellschaften in Frankreich und Deutschland Abhilfe schaffen kann, da damit gestützt auf die Territorialität das Einführen von Viralin unterbunden werden könnte.
- ob es zulässig ist, die Liefermengen an Spitäler in den Mitgliedstaaten der EU auf den Eigenbedarf zu beschränken oder ob damit mit einem Verfahren wegen Verletzung kartellrechtlicher Bestimmungen gerechnet werden muss.
- ob die für die EU festgestellte Rechtslage auch für die Ausfuhren in die Schweiz Geltung hat oder nicht. Wenn nein, was gilt hier auf Grund des Freihandelsabkommens von 1972?

Bearbeiten Sie die drei Fragen unter Berücksichtigung des einschlägigen EU Rechts sowie des Freihandelsabkommen Schweiz EU (Auszüge unten) sowie der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

AUSZUEGE:

VERORDNUNG (EG) Nr. 207/2009 DES RATES vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

Erwägung 9:

(9) Aus dem Grundsatz des freien Warenverkehrs folgt, dass der Inhaber der Gemeinschaftsmarke einem Dritten die Benutzung der Marke für Waren, die in der Gemeinschaft unter der Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht

worden sind, nicht untersagen kann, ausser wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt.

Artikel 13

Erschöpfung des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke

(1) Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt, insbesondere wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Abgeschlossen in Brüssel am 22. Juli 1972

Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1971. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1973 (Stand am 29. März 2005)

Art. 13

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Massnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

Art. 13A

(1) Im Handel zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen bzw. Massnahmen gleicher Wirkung verfügt.

(2) Alle geltenden mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung werden zum 1. Januar 1990 aufgehoben; ausgenommen davonsind die Massnahmen, die für die im Protokoll Nr. 619 aufgeführten Waren am 1. Januar 1989 gelten und die nach Massgabe des genannten Protokolls beseitigt werden.

Art. 20

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Art. 23

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen, i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen

und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;

ii) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;

iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Viel Erfolg!